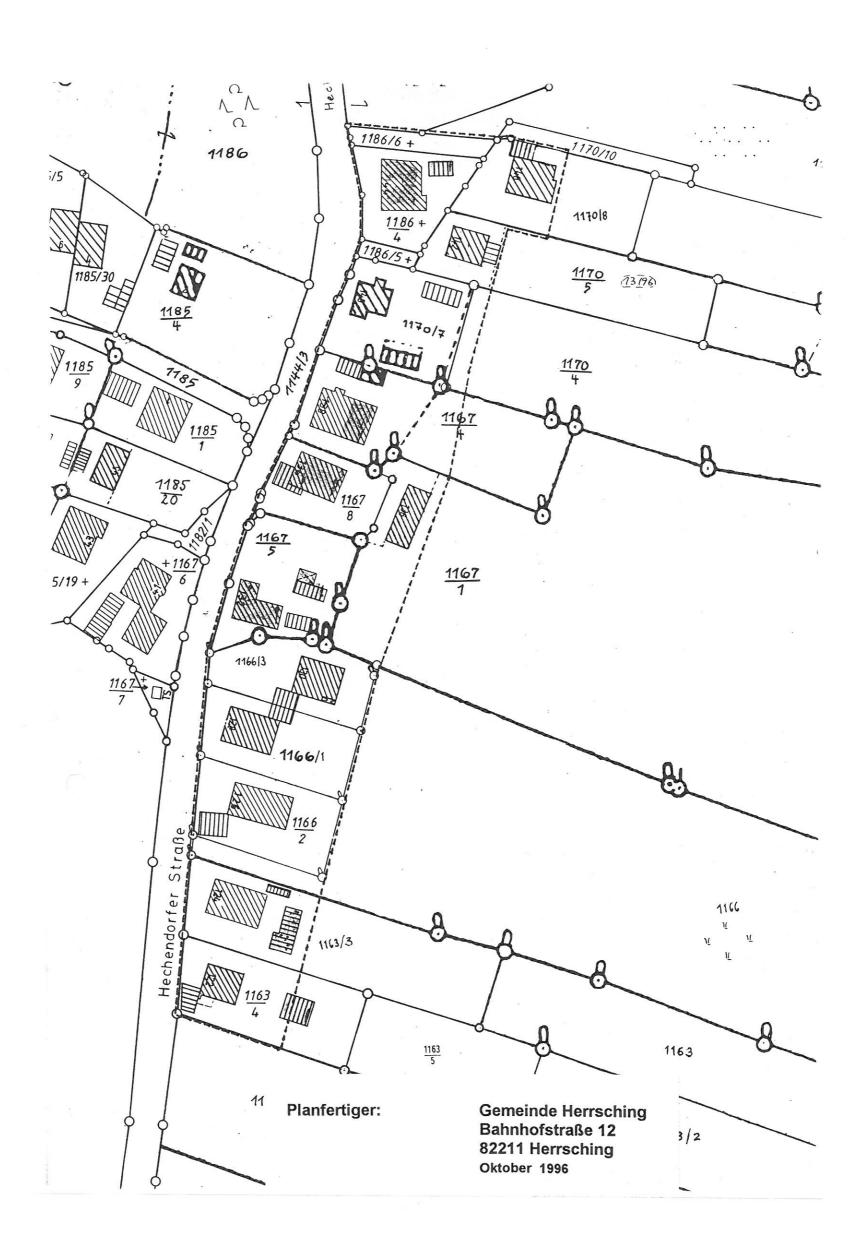
## OAS (Worstellungs84tzung) Hechendorger Snaße



Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekannt-machung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2191), Art. 23 der Gemeinde-ordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020 -1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl S. 677), folgende

## Satzung § 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in Herrsching, Grundstücke Fl.Nrn. 1163/3, 1163/4, 1166, 1166/1, 1166/2, 1166/3, 1167/1, 1167/4, 1167/5, 1167/8, 1170/5, 1170/7, 1170/8, 1170/4, 1170/5, 1170/7, 1170/8, 1186/4, 1186/5 und 1186/6, Gemarkung Herrsching, werden gemäß den im beigefügten Lageplan von Oktober 1996 (Maßstab 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

## § 2

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, 18.12.1996

1. Bürgermeister

## Begründung

Für die Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Herrsching für die Grundstücke Fl.Nrn. 1163/3, 1163/4, 1166, 1166/1, 1166/2, 1166/3, 1167/1, 1167/4, 1167/5, 1167/8, 1170/4, 1170/5, 1170/7, 1170/8, 1186/4, 1186/5 und 1186/6, Gemarkung Herrsching

Der Gemeinderat Herrsching hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1996 zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung den Erlaß einer Ortsabrundungssatzung für die Grundstücke Fl.Nrn. 1163/3, 1163/4 1166, 1166/1, 1166/2, 1166/3, 1167/1, 1167/4, 1167/5, 1167/8, 1170/4, 1170/5, 1170/7, 1170/8, 1186/4, 1186/5 und 1186/6, der Gemarkung Herrsching beschlossen.

Die Ortsabrundungssatzung dient dazu, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen und einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung einzubeziehen.

Die einbezogenen Flächen sind durch reine Wohnnutzung der angrenzenden Bereiche geprägt. Für das Grundstück Fl.Nr. 1167/1 besteht bereits eine konkrete Planungsabsicht.

Die im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung liegenden Grundstücke sind im neuen Flächennutzungsplan der Gemeinde Herrsching als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dachflächen ist so weit wie möglich zu versickern. Dem Bauherrn wird empfohlen, Gebäudeunterkellerungen gegen Grund- und Schichtwasser zu schützen.

Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken (Verbundpflaster etc).

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ist gesichert. Der über die Grundstücke Fl.Nrn. 1163/3, 1163/4 und 1166/2 verlaufende Kanal des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost darf nicht überbaut werden.

Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 1163/4 teilweise außerhalb der Grenzen der Ortsabrundungssatzung stehende und genehmigte Garage genießt Bestandsschutz. Ein Ersatzbau ist an gleicher Stelle zulässig.

Herrsching a. Ammersee, 18.12.1996

1. Bürgermeister

berger